

Rücknahme und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht

Fortbildungsplus zur 38. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung
19. März 2026
Live-Stream/Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte
Nr. 044315

Kostenbeiträge:

335,- € (USt.-befreit)
885,- € (USt.-befreit) für o.g. Seminar und die 38. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Fachinstitut für Sozialrecht
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
sozialrecht@anwaltsinstitut.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

Veranstaltungszeiten

Donnerstag, 19. März 2026
13.00 – 15.00 Uhr
15.15 – 17.15 Uhr
17.30 – 18.30 Uhr
Dauer: 5 Zeitstunden

Veranstaltungsort

Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte
Voltairestraße 1
10179 Berlin
Tel. 0234 970640

Modernisierter Standort in Berlin



- > Aktuellste Veranstaltungstechnik für Hybrid-Veranstaltungen
- > Professionelles Aufnahmestudio für Online-Vorträge
- > Komfortable Raumgestaltung
- > Neuer, ausgebauter Pausenbereich

+++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildung findet als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach §15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Wir begleiten Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung und bringen Ihre Fragen in die Veranstaltung ein. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Fachinstitut für Sozialrecht



Hybrid

Rücknahme und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht
Fortbildungsplus zur 38. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung

19. März 2026
Live-Stream/Berlin

Leitung:
Susanne Pfuhlmann-Riggert

Dr. Andy Groth
Lars Brettschneider

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Leitung

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin a.D., Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Neumünster

Referenten

Dr. Andy Groth, Vizepräsident des Landessozialgerichts
Lars Brettschneider, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Inhalt

Das materielle Sozialrecht hat eine hohe Komplexität und Dynamik. Nicht selten sind Bewilligungsentscheidungen bereits anfänglich fehlerbehaftet oder werden zwischenzeitlich durch Änderungen der Verhältnisse unrichtig. Zur Fehlerkorrektur halten insbesondere die §§ 44-50 SGB X ein komplexes Gerüst von Vorschriften vor, dessen Anwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung herausfordernd und deshalb ebenfalls fehlerträchtig ist. Die Rechtsverfolgung bietet deshalb in diesem Bereich überproportional gute Erfolgssäusichten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Fallstricke des Verfahrensrechts beherrscht.

Das Fortbildungsplus zur 38. Jahresarbeitstagung Sozialrecht behandelt damit aktuelle und praxisrelevante Fragestellungen, welche ausschließlich von erfahrenen Referentinnen und Referenten präsentiert werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

Buchbar mit:

38. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung

20. bis 21. März 2026

Fr. 9.00 – 18.30 Uhr · Sa. 9.15 – 12.30 Uhr

Live-Stream/Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte · Nr. 044312

Kostenbeitrag: 645,- € (USt.-befreit)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Paketpreis: 885,- € (USt.-befreit)

für Jahresarbeitstagung & Fortbildungsplus

Arbeitsprogramm

- A. Einleitung**
- B. Ermächtigungsgrundlagen für die Aufhebungsentscheidung**
 - I. System der unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen
 - 1. Anfänglich rechtmäßige und anfänglich rechtswidrige Verwaltungsakte
 - 2. Begünstigende und belastende bzw. nicht ausreichend begünstigende Verwaltungsakte
 - II. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte (§ 45 SGB X)
 - 1. Objektiv anfänglich rechtswidriger Verwaltungsakt
 - 2. Vertrauenschutz (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X)
 - 3. Ausschluss des Vertrauenschutzes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X)
 - 4. Absolute und relative Ausschlussfristen (§ 45 Abs. 3, 4 Satz 2 SGB X)
 - 5. Ermessensausübung
 - III. Widerruf begünstigender Verwaltungsakte (§§ 46, 47 SGB X)
 - IV. Rechtmäßiger Verwaltungsakt und analoge Anwendung auf rechtswidrige Verwaltungsakte
 - V. Nicht begünstigender Verwaltungsakt (§ 46 SGB X)
 - VI. Regelfall bei begünstigenden Verwaltungsakten (§ 47 Abs. 1 SGB X)
 - VII. Vertrauenschutz bei Geld- oder Sachleistungen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SGB X)
 - VIII. Ausschlussfrist beim begünstigenden Verwaltungsakt (§§ 47 Abs. 2 Satz 5, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X)
 - IX. Aufhebung von Dauerverwaltungsakten wegen Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X)
 - X. Aufhebung ex nunc (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X)
- XI. Aufhebung ab dem Zeitpunkt der Änderung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X)**
- XII. Beschränkung der Leistung (§ 48 Abs. 3 SGB X)**
- XIII. Verweisungen des § 48 Abs. 4 SGB X**
- XIV. Überprüfungsverfahren bei rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten (§ 44 SGB X)**
 - 1. Allgemeine Aufhebungsvoraussetzungen (§ 44 Abs. 1 SGB X)
 - 2. Anwendung auf Aufhebungs- und Erstattungsbescheide
 - 3. Anforderungen an die Sachbearbeitung (Drei- und Vierstufenschema) und anwaltstaktische Erwägungen
 - 4. Überprüfungszeitraum (§ 44 Abs. 4 SGB X) und spezialgesetzliche Modifikationen
- C. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der Aufhebungsentscheidung**
 - I. Zuständigkeit
 - II. Anhörung
 - III. Begründung
- D. Ermächtigungsgrundlagen für die Erstattungsentscheidung**
 - I. Erstattung aufgehobener Leistungen (§ 50 Abs. 1 SGB X)
 - II. Erstattung von Überzahlungen ohne vorhergehenden Verwaltungsakt (§ 50 Abs. 2 SGB X)
 - III. Besonderheiten der Erstattungsentscheidung gegenüber Minderjährigen
 - IV. Verjährungsregelungen (§§ 50 Abs. 4, 52 SGB X)
- E. Aufhebung im Rechtsbehelfsverfahren (§ 49 SGB X)**
- F. Fazit und Diskussion**

Bescheinigung

Über die Teilnahme wird eine qualifizierte Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer ausgestellt (§ 15 FAO).